

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) sowie der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grammetal vom 23.11.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt Grammetalboten Nr. 12 am 12.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Grammetal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet und
- für die Vorbereitung, Bereitstellung und Nachbereitung der Verpflegung eine Servicepauschale gemäß § 29 Abs. 3 ThürKitaG.

(2) Kosten der Verpflegung sind nicht Bestandteil der Gebührenerhebung. Diese Kosten (z.B. Frühstück, Mittagessen, Vesper- je nach vereinbartem Umfang) werden durch die Eltern direkt mit dem jeweils gebundenen Essenanbieter abgerechnet.

2. Der § 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Servicepauschale sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

3. Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

1. Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die Gebührenschuld für die Servicepauschale beginnt mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

4. Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages und der Servicepauschale

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Servicepauschale ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (3) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist der Elternbeitrag und die Servicepauschale anteilig zu entrichten. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat, beginnend mit dem Tag der Aufnahme, multipliziert.
- (4) Der Elternbeitrag und die Servicepauschale ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, an Fortbildungstagen, zu geplanten Schließzeiten (z.B. in den Sommermonaten) geschlossen bleibt.
- (5) Bei einer vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätte bis zu einem Monat, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, höherer Gewalt oder Streik, wird keine Erstattung des Elternbeitrags und der Servicepauschale vorgenommen. Für darüberhinausgehende Zeiten wird kein Elternbeitrag und keine Servicepauschale erhoben.
- (6) Ebenso erfolgt keine Erstattung des Elternbeitrags und der Servicepauschale bei ununterbrochener Abwesenheit des Kindes bis zu einem Monat auf Grund einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes. Für darüber gehende Zeiten der Erkrankung können die Eltern den Erlass des Elternbeitrags und der Servicepauschale beantragen. Dieser Antrag ist spätestens 14 Tage nach Beendigung der Krankheit zuzüglich einer ärztlichen Bescheinigung bei der Gemeinde Grammetal einzureichen. Die damit verbundenen Kosten tragen die Beitragspflichtigen.
- (7) Der Elternbeitrag und die Servicepauschale ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (8) Eine Zahlung des Elternbeitrages und der Servicepauschale direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

5. Nach § 7 wird folgender Paragraph 7a eingeführt:

§ 7a

Höhe der Servicepauschale

Die Höhe der Servicepauschale entsprechend § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde beträgt je Kind

- 22,00 Euro je Monat.

6. Nach § 7a wird folgender Paragraph 7b eingeführt:

§ 7b

Umsatzbesteuerung

Für den Fall, dass der Elternbeitrag und die Servicepauschale der Umsatzsteuer unterliegen sollten, etwa wegen gesetzlicher Änderungen oder aufgrund Feststellung durch die Finanzverwaltung, erhöhen sich der Elternbeitrag nach § 7 und die Servicepauschale nach § 7a um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung.

7. Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge und Servicepauschale

Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge und der Servicepauschale nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Bei Änderungen werden die Elternbeiträge und die Servicepauschale neu festgesetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Grammetal, d. 06.12.2022

Gemeinde Grammetal

gez.
Bodechtel
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk	
bekannt gemacht im: Amtsblatt "Grammetalbote"	
Nr. 12/2022	vom 17.12.2022
gez. Buss	Hauptamtsleiter
Unterschrift	Amtsbezeichnung
Behörde:	Gemeinde Grammetal